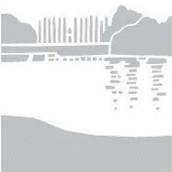


72.00

Reglement über die Abfallentsorgung

vom 21. Dezember 2021



Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt gestützt auf Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01), die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600), Art. 7 Abs. 1 und Art. 45 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltgesetzgebung (sGS 672.1), Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 30 Gemeindeordnung und das Organisationsreglement des ZAB folgendes Reglement:

Reglement über die Abfallentsorgung

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der politischen Gemeinde Oberuzwil.

Es hat auf dem ganzen Gemeindegebiet Gültigkeit.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Zuständigkeit

Art. 2 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

Der Gemeinderat kann den Vollzug nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung durch Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise auf öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen übertragen und sich an diesen beteiligen.

Die Gemeinde Oberuzwil gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) an. Die jeweils gültigen Reglemente, Richtlinien und Weisungen des ZAB sind verbindlich.

Definitionen

a) Siedlungsabfälle

Art. 3 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;

Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;

Separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;

Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt.

b) Bereitstellung

Art. 4 Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag bereitzustellen ist.

Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Anwohnenden zur Entsorgung von Siedlungsabfall besteht. Die Gemeinwesen können Benützungsgesetze erlassen.

Gewerbecontainer sind 800 l-Container, welche mit Chip und Nummer versehen sind und deren Inhaltsgewicht bei der Leerung erfasst wird.

Unterflurcontainer sind halb- oder ganzversenkte Behälter mit einem Volumen von 3 m³ bis 5 m³ für die Aufnahme von Gebührensäcken oder privaten, gut verschlossenen Säcken, die mit ausreichend Gebührenmarken frankiert sind.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 5 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Für die Beseitigung von speziellen Abfällen kann sie sich weiteren Zweckverbänden anschliessen.

Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Grünabfälle sowie Textilien, soweit möglich, getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonderabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

Sie sorgt für die Bereitstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

Spezialfälle

Art. 6 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzenden, insbesondere auch gegenüber Veranstaltenden, anordnen.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Pflichten der Inhabenden von Abfällen

Art. 7 Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungs-orten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat beziehungsweise der ZAB die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhabenden übertragen. Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird.

Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der Gemeinde (Sammelstelle) oder einem Entsorgungsbetrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Verbote

Art. 8 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Wiese, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 7 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.

Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Ausgeschlossene Abfallarten

- Art. 9 Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:
- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer;
 - Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
 - Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
 - Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
 - Tierkadaver;
 - selbstentzündbare oder explosive Stoffe;
 - weitere Stoffe gemäss Weisungen des ZAB.

Berechtigung zur Entsorgung

- Art. 10 Abfahren, Bereitstellungsorte und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Kehrichtgebinde

- Art. 11 Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
- Unterflurbehälter, die zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - Container mit maximal 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, für deren Leerung gewichtsabhängige Gebühren erhoben werden;
 - Sperrgutbündel mit ZAB-Gebührenmarke.

Die Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümerschaft, Strasse, Hausnummer).

Bereitstellung

- Art. 12 Siedlungsabfälle für die ordentliche Kehrichtabfuhr sind in Kehrichtsäcken in den Unterflurbehältern und Containern bereitzustellen, die zugelassen sind.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.

Unterflurbehälter

Art. 13 Die Gemeinde sorgt für die Erstellung von für die Abfuhr geeigneten Unterflurbehältern auf privatem oder öffentlichem Grund für die Bereitstellung der Abfälle.

Die Gemeinde kann die Bereitstellung des Hauskehrichts in Unterflurbehältern vorschreiben. Bei der Standortwahl ist auf die Übersichtlichkeit bei Ausfahrten und auf Bedürfnisse der Grundeigentümerschaft sowie das Orts- und Quartierbild Rücksicht zu nehmen. Zur Sicherung des öffentlichen Standorts wird zwischen der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft eine schriftliche Vereinbarung oder eine Dienstbarkeit abgeschlossen.

Die Anschaffung und die Errichtung der öffentlichen Unterflurbehälter sowie die Sauberkeit im Umfeld der Sammelstelle ist Sache der Gemeinde und des ZAB. Finanzierung, Unterhalt, Reparaturen und Reinigung der Unterflurbehälter werden im Rahmenvertrag geregelt.

Hauskehrichtabfuhr

Art. 14 Die Leerung von Unterflurbehältern sowie von Gewerbe-Containern erfolgt regelmässig nach Bedarf. Der Abfuhrturnus wird vom ZAB festgelegt.

Grosse Mengen Industrie- und Betriebsabfälle, die gemäss Art. 3 dieses Erlasses als brennbare Siedlungsabfälle gelten, können in Absprache mit der Gemeinde und dem ZAB direkt bei der KVA Bazenhaid oder bei autorisierten Entsorgungsfirmen angeliefert werden.

Haushalt-Sperrgut

Art. 15 Haushalt-Sperrgut ist am Tag der Abfuhr einzeln, gebündelt oder in geeigneten Abfallsammelbehältern beim Unterflurbehälter bereitzustellen und mit der im Gebührentarif vorgesehenen Anzahl zugelassener Sperrgutmarken zu versehen.

Haushalt-Sperrgut, das die vorgeschriebenen Höchstmasse oder das maximal zulässige Gewicht überschreitet, ist auf eigene Kosten durch Direktanlieferung an eine Abfallverbrennungsanlage oder über ein Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

Container

Art. 16 Vor der ersten Leerung muss der Container beim ZAB angemeldet und mit einem Datenträger (Chip) sowie einer Nummer versehen sein.

Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Container müssen durch die Eigentümerschaft gewartet und bei Bedarf repariert und auch gereinigt werden.

Container müssen zur Leerung an den öffentlichen Grund gestellt werden. Nach der Entleerung müssen sie wieder an ihren Standplatz zurückgestellt werden.

Grünabfuhr

Art. 17 Das Grüngut ist für die Grünabfuhr in entsprechend definierten Containern bereitzustellen.

Die Grünabfuhr darf folgende Abfälle enthalten:

- Schnittblumen ohne Draht, Schnur oder Dekoration;
- Balkon-Topfpflanzen ohne Topf;
- Rasen und Wiesenschnitt;
- Laub;
- Strauch- und Baumschnitt;
- Stauden von Blumen und Gemüse;
- Unkraut und Fallobst.

Unzulässig sind insbesondere folgende Stoffe und Behältnisse:

- Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen, Keramik, Steine, Erde, Knochen, Asche usw.;
- Fässer, Plastiksäcke und Körbe.

Befahren von Strassen und Wegen

Art. 18 Sammlung und Transport erfolgen auf Strassen und Wegen mit öffentlichem Charakter.

Nicht befahren bzw. bedient werden:

- Strassen und Wege, die schmal oder von der Beschaffenheit her nicht geeignet sind;
- Strassen und Wege, die nicht durchgehend befahren werden und eine ausreichende Wendemöglichkeit fehlt;
- Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit oder die kürzer als 150 Meter sind oder weniger als 10 Wohneinheiten bedienen;
- Strassen, Wege und Sackgassen (inkl. Wendemöglichkeit), die temporär (z.B. durch Baustellen), aber auch permanent oder saisonal (z.B. Winterhalbjahr) stark behindert sind;
- Einzelne Häuser und Gewerbebetriebe mit langen Anfahrtswegen.

Aus Strassen, Wegen und Sackgassen, die nicht befahren werden und von einzelnen Häusern und Gewerbebetrieben, die nicht bedient werden, sind die Abfälle an dem von der Gemeinde bestimmten Ort bereitzustellen.

III. Finanzierung

Gemeinderechnung

Art. 19 Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung¹ geführt.

Gebühren

Art. 20 Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die zuständige Stelle Gebühren.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

¹ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

- Art. 21 Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr oder Gebührenmarke/-vignette erhoben.

Für Industrie- und Betriebsabfälle einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmungen in Containern erfolgt die Gebührenerhebung gewichtsabhängig. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Container-Gebühr wird pro Leerung eine Andockgebühr erhoben.

Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten der durch die Gemeinde und den ZAB erbrachten Dienstleitungen für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Sammlung, Transport, Entsorgung und Verwaltung).

- Art. 22 Gebührenpflichtig sind:
- Für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers. Wenn ein Container von mehr als einer Person benutzt wird, ist die Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr privatrechtlich zu regeln.
 - Für die volumenabhängige Gebühr alle Inhabenden von Abfällen, die nicht unter lit. a fallen.

- Art. 23 Die gewichtsabhängigen Gebühren einschliesslich Andockgebühren werden monatlich oder quartalsweise durch den ZAB erhoben.

Bei unrechtmässiger und finanziell unzureichender Entsorgung der Abfälle kann die Gemeinde eine Strafgebühr erheben.

Gebührenfestlegung

- Art. 24 Der Gemeinderat erlässt nach diesem Reglement diejenigen Gebühren, die nicht im Gebührenreglement des ZAB festgelegt sind.

Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung

- Art. 25 Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht.²

Gebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

² Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

IV. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz

Art. 26 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Strafbestimmung

Art. 27 Wer gegen dieses Reglement oder gegen darauf gestützt erlassene Vorschriften verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) und des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20).

Das Strafverfahren richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0).

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 28 Das Reglement über die Abfallentsorgung vom 5. April 1988 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 29 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Fakultatives Referendum

Art. 30 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Oberuzwil, 21. Dezember 2021

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin

Fakultatives Referendum vom bis
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per